



HVBG

HVBG-Info 16/1989 vom 22.06.1989, S. 1324 - 1327, DOK 143.265/017-BSG

Zur Frage des Beginns des Anrechnungszeitraums im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 3 SGB X - BSG-Urteil vom 06.04.1989 - 10 RKg 13/88

Zur Frage des Beginns des Anrechnungszeitraums im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 3 SGB X;

hier: BSG-Urteil vom 06.04.1989 - 10 RKg 13/88 -

Das BSG hat mit Urteil vom 06.04.1989 - 10 RKg 13/88 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Nimmt ein Kind, das bereits das 16. Lebensjahr vollendet hat, während eines laufenden Monats eine Beschäftigung auf, so ist das Kindergeld für diesen Monat ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts weiterzuzahlen.

Orientierungssatz:

Beginn des Anrechnungszeitraums i.S. von § 48 Abs. 1 S. 3 SGB X:

1. Beginn des Anrechnungszeitraums i.S. des § 48 Abs. 1 S. 3 SGB X ist der Beginn des Bezugszeitraums der rückwirkend bewilligten zweiten Sozialleistung (vgl. BSG vom 06.11.1985 10 RKg 3/84 = BSGE 59, 111 = SozR 1300 § 48 Nr. 19).
2. Ob § 48 Abs. 1 S. 3 SGB X auf den Bezug von Arbeitsentgelt anwendbar ist, bleibt offen.